

# Rechtliche Anforderungen an digitale Vertragsabschlüsse und Signaturen

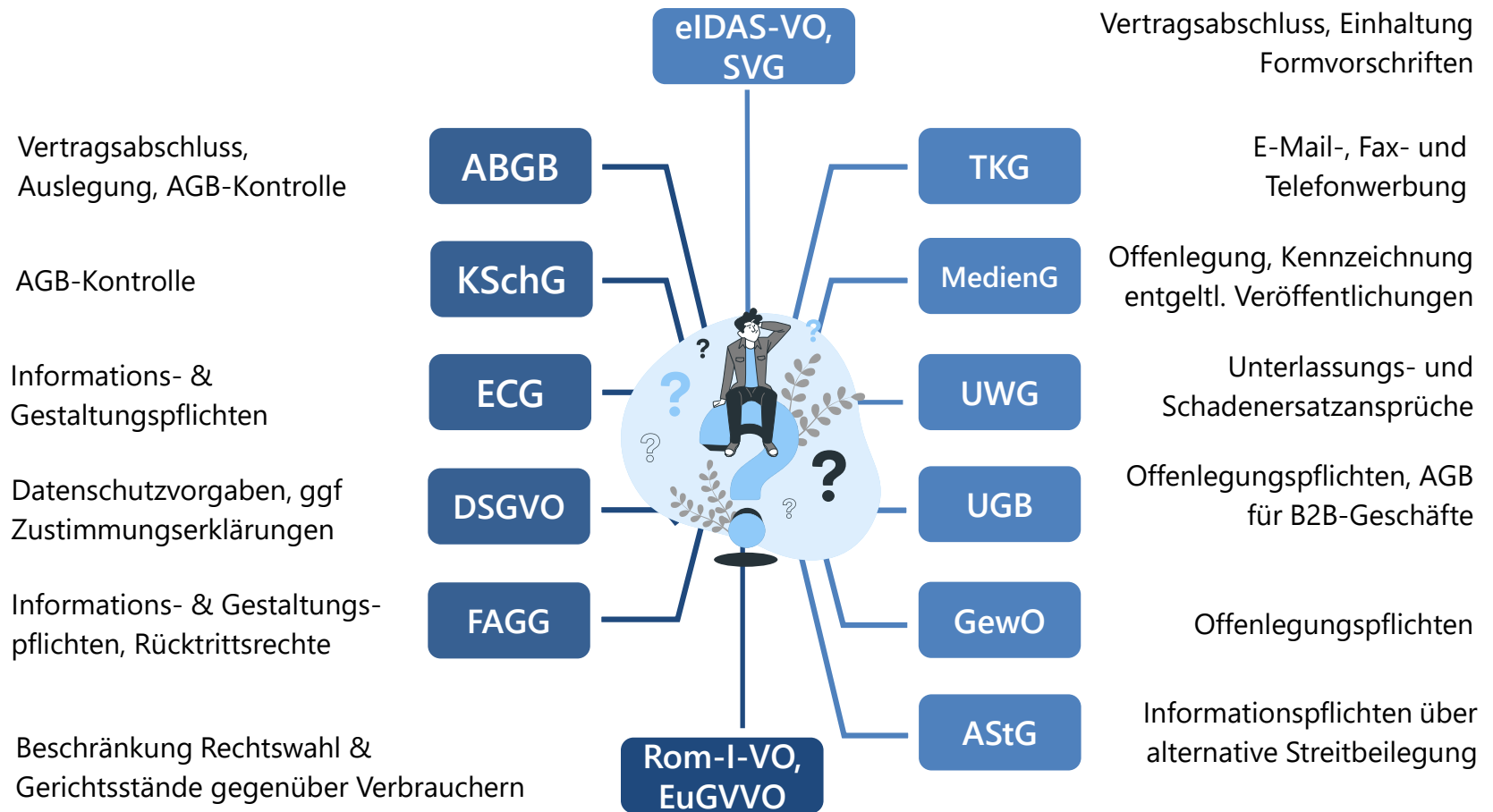
RA Dr. Bernd Fletzberger  
Wien, 13. Jänner 2021



# Agenda

- Grundsätze des Vertragsabschlusses
- Formerfordernisse
- Gefahren elektronischer Kommunikation & elektronische Signaturen
- Einbeziehung von AGB
- Besonderheiten bei Verbrauchergeschäften
- Ausblick

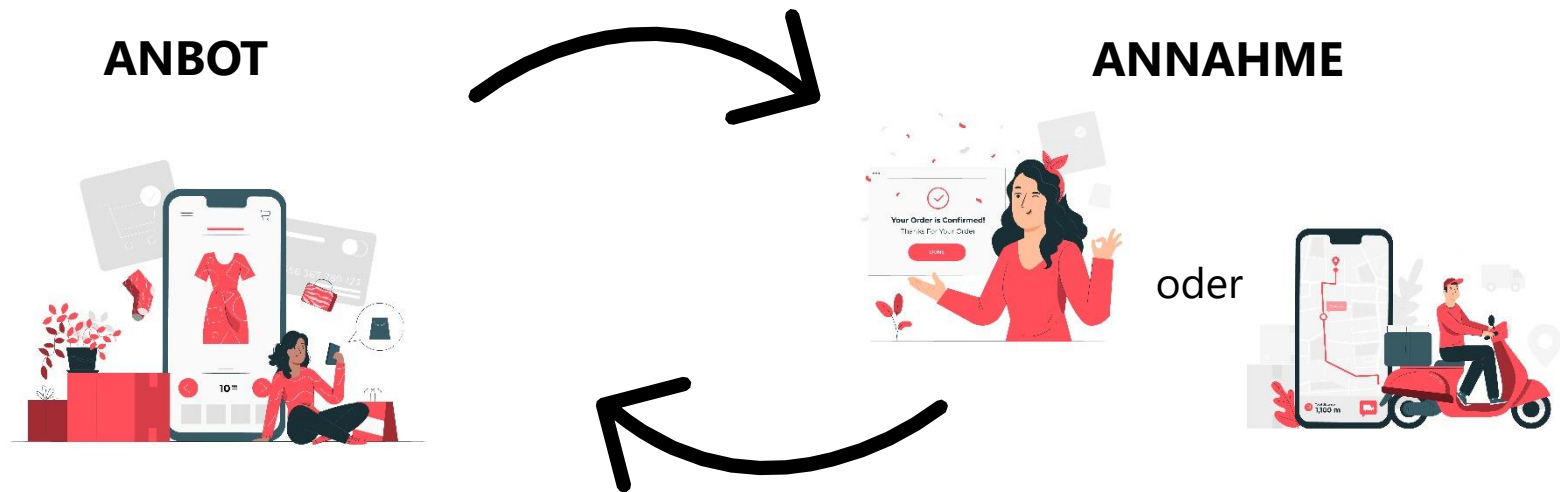
# E-Commerce im weitesten Sinne



# Warum ist das wichtig?



# Grundsätze Vertragsabschluss



- zweiseitiges Rechtsgeschäft
- übereinstimmende Willenserklärungen (Konsens)
- Anbot und Annahme

# Formerfordernisse

- grundsätzlich Formfreiheit
  - Kommunikationsweg irrelevant
- gesetzliche / vereinbarte Formvorschriften
  - Schriftform / Schriftlichkeit
    - > Beispiele: Verpflichtungserklärung eines Bürgen, Abschluss eines befristeten Mietvertrages, Schenkung ohne wirkliche Übergabe
  - Notariatsaktspflicht
- Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Formgebot?
  - abhängig vom Formzweck
  - meist macht mangelnde Form Rechtsgeschäft nichtig
  - Formungültigkeit heilt idR durch vollständige Erfüllung der Verpflichtung

# Schriftlichkeit / Schriftform

- Schriftlichkeit = eigenhändige Unterschrift (laut ABGB und OGH)
  - OGH: soll gewährleisten, dass aus Schriftstück Inhalt der abgegebenen Erklärung und Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können
  - eigenhändig unterfertigtes Dokument, das per Telefax oder E-Mail übermittelt wird, erfüllt (nun) laut Judikatur Schriftform
  - einfache E-Mail / SMS erfüllt Schriftform mangels Unterschrift nicht
- Unterschrift (laut VwGH)
  - Gebilde aus Buchstaben, aus der Dritter, der Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen aus Schriftbild noch herauslesen kann
  - muss nicht lesbar, aber ein individueller Schriftzug sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist
  - Anzahl Schriftzeichen muss Anzahl Buchstaben des Namens nicht entsprechen
  - Paraphe ist jedoch keine Unterschrift

# Funktionen / Wirkungen einer Unterschrift

## Identitätsfunktion

Aussteller der Urkunde wird erkennbar

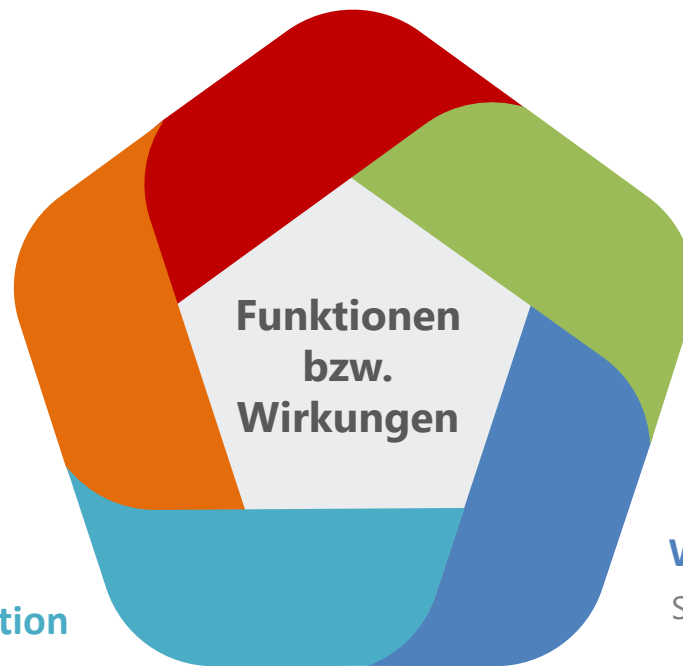
## Echtheitsfunktion

Sicherstellung, dass Willenserklärung vom Aussteller stammt

§ 294 ZPO: qualifizierte Echtheitsvermutung für Erklärungsinhalt

## Abschlussfunktion

Unterschrift bringt zum Ausdruck, dass Willenserklärung abgegeben wird



## Beweisfunktion

Vereinfachung der Beweisführung durch Urkunde

## Warnfunktion

Schutz vor Übereilung



# Gefahren elektronischer Kommunikation



Ungewiss, wer Sender einer Erklärung ist

- z.B. Identitäts-Diebstahl zwecks Betrug
- z.B. Phishing-Attacken



Nachrichten können am Postweg gelesen oder manipuliert werden

- z.B. Manipulation von SMS, E-Mail, Whatsapp, etc
- z.B. durch Hacker (etwa Man in the Middle-Angriffe), durch Empfänger

# Was können elektronische Signaturen leisten?



## Authentizität des Urhebers sichern

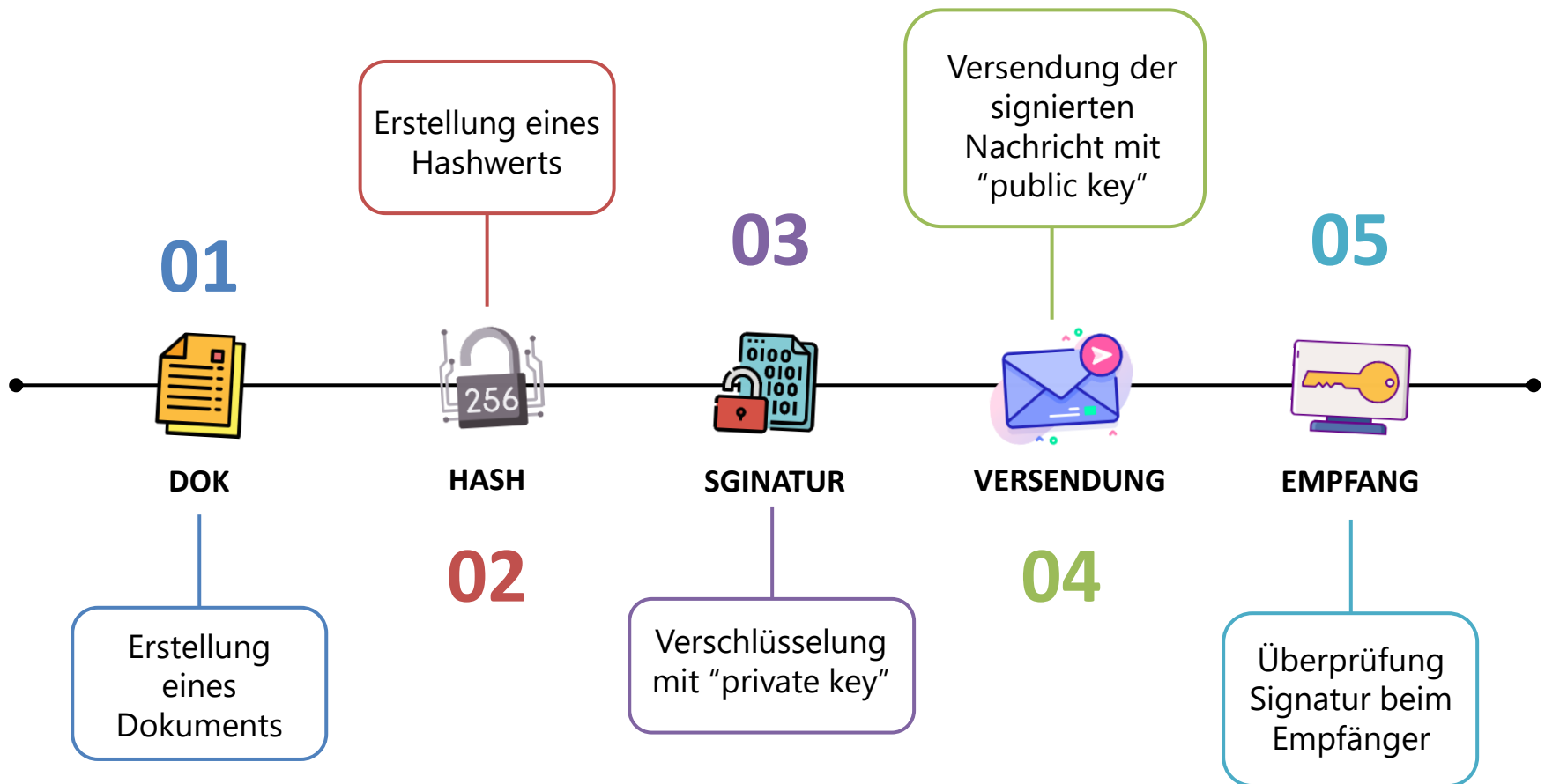
- Zuordnung der Daten zum Unterzeichner
- Schutz vor Abstreiten durch Unterzeichner
- elektronische Signaturen dienen daher dazu, elektronischen Text einer Person zuzuordnen



## Authentizität übermittelter Daten sichern

- Sicherung signierter Daten vor Manipulation am Übertragungsweg und durch Empfänger

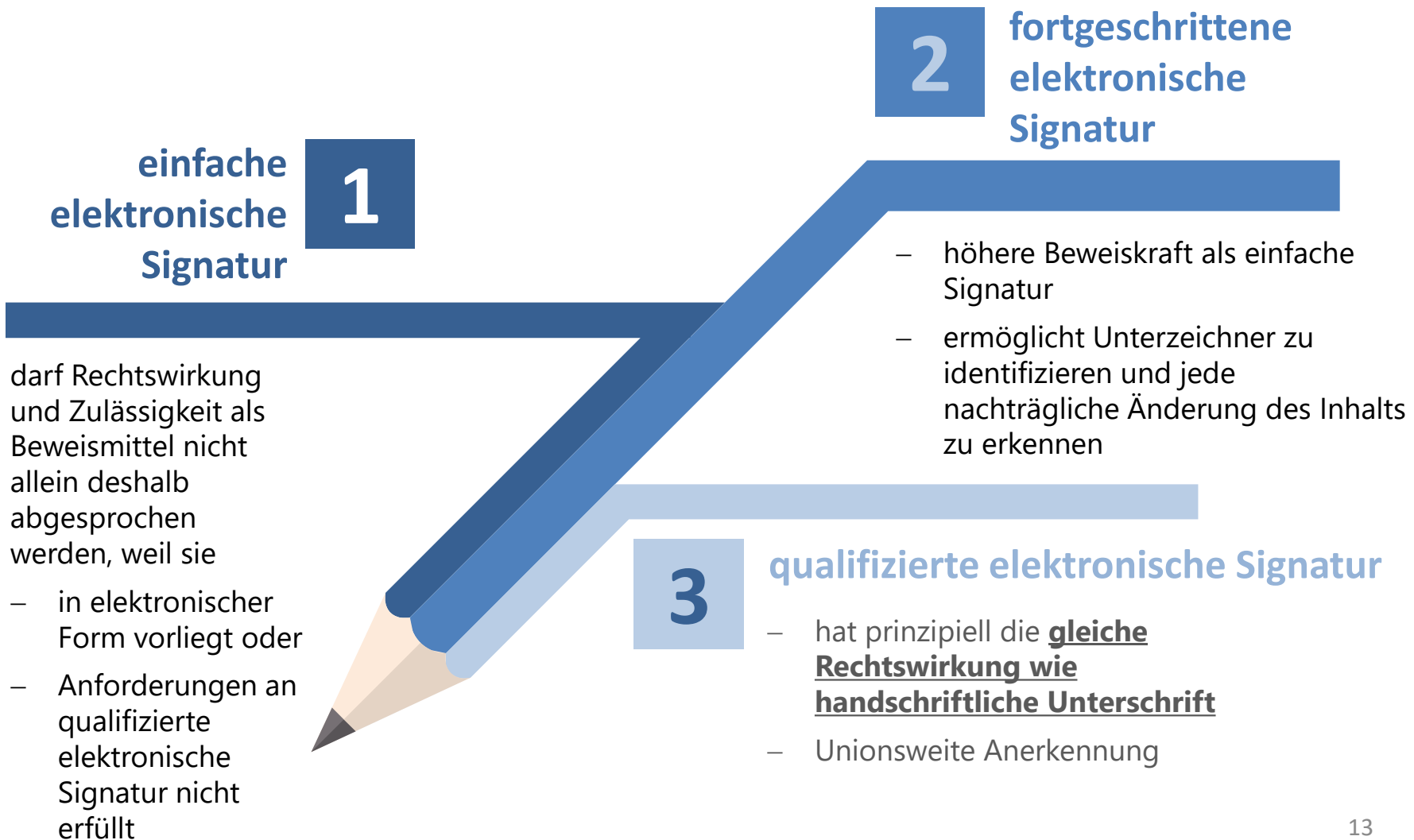
# Funktionsweise (grob)



# Arten von Signaturen



# Rechtliche Wirkungen



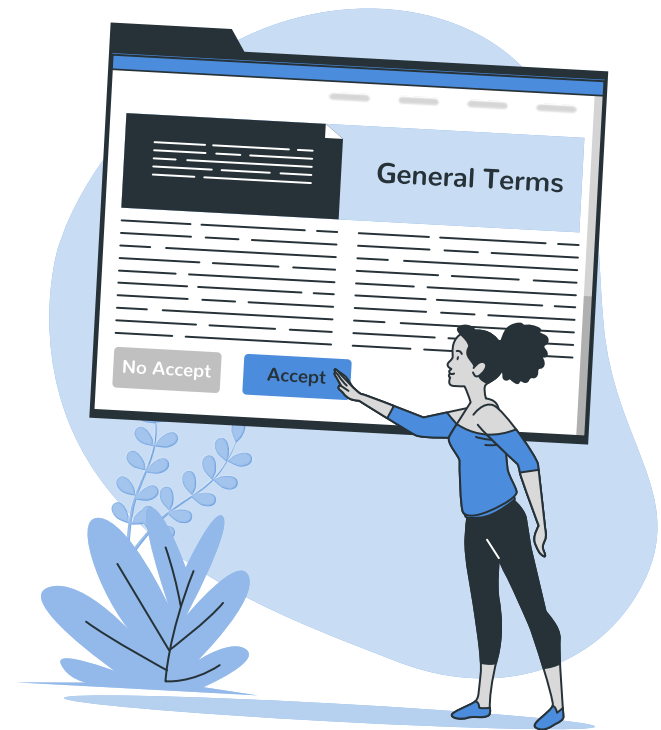
# Einbeziehung von AGB



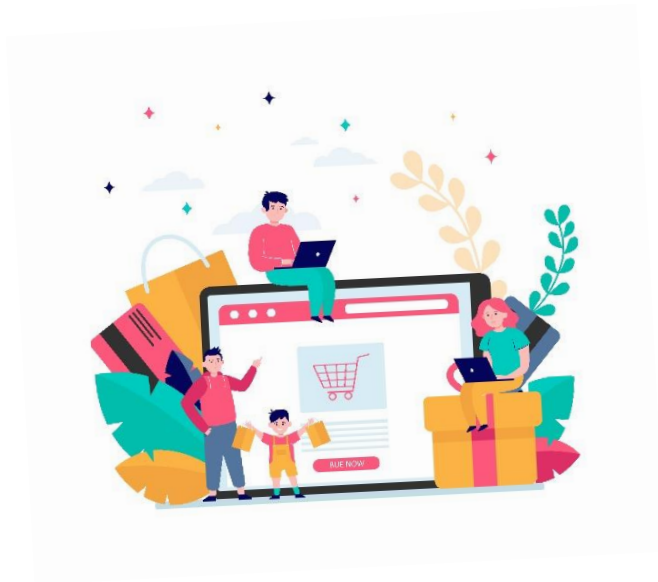
- „AGB gelten nur kraft Vereinbarung“
  - ausdrücklich oder schlüssig
- Vertragspartner muss die Möglichkeit haben, vor Vertragsabschluss vom Inhalt der AGB Kenntnis zu erlangen
  - z.B. durch deutlichen Hinweis auf Website, dass Anbieter nur zu seinen AGB kontrahiert
  - Aushändigung, tatsächliche Kenntnis oder Durchlesen nicht erforderlich
- (zusätzliche) ECG-Anforderungen
  - Diensteanbieter ist verpflichtet, AGB so zur Verfügung zu stellen, dass sie Nutzer speichern und wiedergeben kann

# Einbeziehung von AGB (II)

- Geltungskontrolle
  - ungewöhnliche und überraschende AGB-Klauseln werden nicht Vertragsinhalt (§ 864a ABGB)
- Inhaltskontrolle
  - gröblich benachteiligende Nebenbestimmungen in AGB sind unwirksam (§ 879 Abs 3 ABGB)
- Konsumentenschutzgesetz bei Verbrauchergeschäften
  - besondere Vorgaben für Vertragsinhalte, insb AGB
  - va Transparenzgebot



# Verbrauchergeschäfte



- FAGG
  - allg. Waren & Dienstleistungen
- FernFinG
  - Finanzdienstleistungen
- Gestaltungsvorgaben, Informationspflichten & Rücktrittsrechte
- Fernabsatzvertrag
  - ausschließliche Verwendung von Fernkommunikations-mitteln
  - im Rahmen eines für Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems



# “Button-Lösung” des FAGG

- Hinweispflicht für wesentliche Informationen
  - zeitlich unmittelbar vor Bestellung
  - Pflicht zur Hervorhebung
- Bestellvorgang
  - Verbraucher muss Kenntnis darüber bestätigen, dass Abgabe seiner Erklärung Zahlungspflicht auslöst
  - z.B. „zahlungspflichtig bestellen“



# „Button-Lösung“ des FAGG (II)

- Wenn ...
  - Gestaltungsvorgaben für Bestellvorgang nicht eingehalten werden
  - Bezeichnung des Bestellbuttons fehlt oder unzureichend ist
- Dann ...
  - ist Verbraucher nicht an seine Vertragserklärung gebunden
  - hat Verbraucher ein Wahlrecht
    - > Festhalten am Vertrag
    - > Ablehnung des Zustandekommens

# Informationspflichten FAGG

- Zahlreiche vorvertragliche Informationspflichten über ...
  - Unternehmer
  - vom Unternehmer zu erbringende Leistung
  - vom Verbraucher zu erbringende Leistung
  - Vertrag
  - Fernabsatz-Rücktrittsrecht



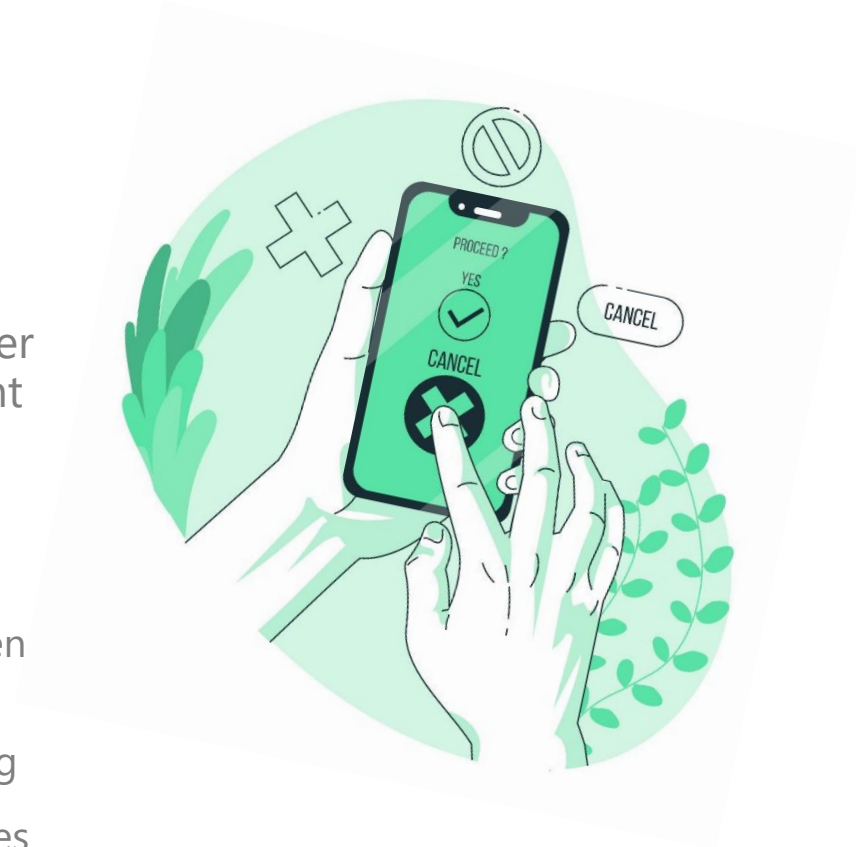
# Informationspflichten FAGG (II)

- Nachvertragliche Informations- und Bestätigungspflichten
  - Vertragsbestätigung innerhalb angemessener Frist
  - Muss grundsätzlich auch vorvertraglich zu erteilenden Informationen enthalten
  - ggf Bestätigung der Zustimmung des Verbrauchers zu vorzeitigem Lieferungsbeginn und dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechtes

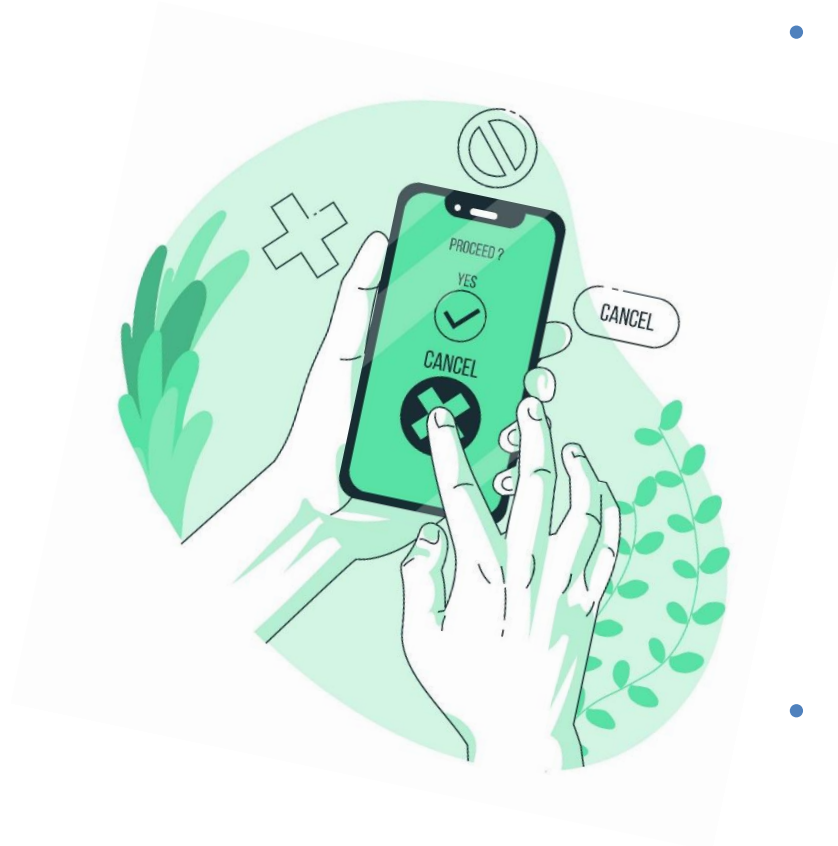


# Rücktrittsrecht FAGG

- Verbraucher kann grund- und formlos zurücktreten
- Wie lange?
  - binnen 14 Kalendertagen
  - binnen 12 Monaten, wenn Unternehmer Informationspflichten nicht nachkommt
- **Ausnahmen vom Rücktrittsrecht**
  - z.B. bei nach Kundenspezifikationen angefertigten Waren, schnell verderblichen Waren, bestimmten Freizeit-Dienstleistungen Entfernung Versiegelung
  - vollständige Erbringung einer Dienstleistung
  - vorzeitiger Lieferbeginn mit Zustimmung des Verbrauchers



# Konsequenzen Rücktritt



- Parteien müssen geleistete Geldbeträge und Gegenstände zurückgeben

## Unternehmer muss

- Verbraucher von ihm erhaltene Beträge erstatten
- z.B. bei Widerruf Darlehen müssen dem Verbraucher von ihm geleistete Tilgungs- und Zinsbeträge erstattet werden, nicht jedoch Nutzungersatz auf diese Beträge (EuGH)

- Verbraucher muss

- erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückgeben

# Nachteile Verletzung Informationspflichten

- Zivilrecht
  - Verlängerung Rücktrittsfrist um zwölf Monate
  - Verlust Entschädigungsanspruch wegen Wertminderung der Ware im Rücktrittsfall
  - Entfall der Verpflichtung des Verbrauchers zur Entgeltzahlung
  - Wegfall Zahlungspflicht für bestimmte Kosten (z.B. Lieferkosten) mangels Information darüber



# Nachteile Verletzung Informationspflichten (II)



- Verwaltungsstrafen
- Unterlassungsklagen von Verbänden
- UWG-Klagen von Mitbewerbern / Verbänden
  - wegen Verletzung von Informationspflichten



# Ausblick

- Bis 1.7.2021 umzusetzen und ab 1.1.2020 anzuwenden:
  - Richtlinie (EU) 2019/770 über digitale Inhalte und Dienstleistungen („Digital-Richtlinie“)
  - Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs („Warenkauf-Richtlinie“)
- Derzeit im Rahmen der europäischen Digitalstrategie in Diskussion:
  - „Digital Services Act“ (DSA)
  - „Digital Markets Act“ (DMA)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Bernd Fletzberger  
Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH

Nibelungengasse 11/4  
1010 Wien

Telefon +43 1 877 04 54  
E-Mail [fletzberger\(at\)pfr.at](mailto:fletzberger(at)pfr.at)  
Web [www.pfr.at](http://www.pfr.at)

Diese Unterlage wurde sorgfältig ausgearbeitet, kann jedoch individuelle Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.